

Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag vom 24. September 2007

Kaufmann-St.Gallen

Art. 9 Bst. e: Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, mit einer Fläche bis höchstens 240 m².

Begründung:

Der Antrag deckt sich grundsätzlich mit dem Entwurf der Regierung, fügt diesem jedoch eine Flächenbegrenzung hinzu.

Nach geltendem Recht dürfen die Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten lediglich eine Fläche von 120 m² aufweisen. Auf der Autobahnraststätte Rheintal (Werdenberg) soll die Verkaufsstelle erweitert werden auf etwa 220 m². Ein konkretes Bedürfnis für grössere Flächen als 240 m² besteht nicht.

Mit dem Verzicht auf eine Flächenbegrenzung werden auch sehr grosse Verkaufsstellen oder eigentliche Einkaufszentren zulässig sein. Die Verhinderung von Einkaufszentren mit der Begründung, das Warenangebot sei nicht überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet, ist in der Praxis nicht möglich. Das haben die Schwierigkeiten bei der Sortimentsabgrenzung unter dem alten Ladenschlussgesetz deutlich gezeigt. Gerade aus diesem Grund wurde mit dem neuen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz die Flächenbegrenzung von 120 m² eingeführt.

Werden auf Autobahnraststätten unbeschränkt grosse Verkaufsstellen mit erweiterten Öffnungszeiten am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 7.00 bis 21.00 Uhr zugelassen, wird die Begehrlichkeit der Grossverteiler, selber am Sonntag auch öffnen zu können, erheblich verstärkt.

Wenn man Einkaufszentren auf Autobahnraststätten wirklich nicht will, ist eine Flächenbegrenzung sinnvoll.